

Fragebogen Hausanschluss zur Planung eines Nahwärmenetzes für Bubesheim

Bitte senden Sie den Fragebogen bei Interesse bis zum **20.05.2023** an uns zurück.

Bernhard Eberl, Von-Rehlingen-Str. 2, 89347 Bubesheim
per Whatsapp an 0172 8105564
per E-Mail an info@nahwaerme-bubesheim.de

1. Zu- und Vorname _____
2. Straße, Hausnummer _____
3. Telefon, E-Mail _____

4. Gebäudedaten ☐ Einfamilienhaus frei ☐ Doppelhaushälfte ☐ Reihemittelhaus
 ☐ Mehrfamilienhaus mit _____ WE ☐ _____
Baujahr _____ Wohnfläche _____ m²
☐ Fußbodenheizung/Wandheizung ☐ Heizkörper

Zusatz-Bemerkung: _____

z.B. Dämmstandard, Erweiterungspläne, sonstiger Wärmebedarf (Pool, Garage, ...)

Zentralheizung	Typ	Leistung	Baujahr	Brennstoff pro Jahr*
	Ölheizung	kw		Ltr.
	Gasheizung	kw		
	Scheitholzheizung	kw		Ster
	...	kw		

*Ø letzten 3 Jahre

Zusatz bei Holzheizung: Anteil Hartholz _____ %, Weichholz _____ %

5. Solaranlage _____ m² ☐ für Brauchwasser ☐ Heizungsunterstützung
6. Warmwasserspeicher (Boiler) Volumen: _____ Liter Baujahr: _____
7. Heizungspufferspeicher Anzahl: _____ Stück Gesamtvolumen: _____ Liter
Baujahr: _____

Haben Sie Interesse an einer persönlichen Beratung vor Ort?

☐ Ja

☐ Nein

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz -GEG)

§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.
- (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:
 - a. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie
 - b. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt.

§ 73 Ausnahme

- (1) Bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen.
- (2) Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002.

Datenschutz:

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt. Sie werden ausschließlich für die Planung Ihres Projekts verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.